

Satzung des Fördervereins Kindergarten Gartenkinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Gartenkinder“. Er wurde am 20.01.2020 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen eingetragen werden. Danach lautet der Name „Förderverein Kindergarten Gartenkinder e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99752 Bleicherode.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Unterstützung und Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten des „Kindergarten Gartenkinder“ des JugendSozialwerk Nordhausen e.V. in Bleicherode, insbesondere durch:
 - a) Förderung und Mitfinanzierung von pädagogischen Projekten
 - b) Förderung und Mitfinanzierung von pädagogischen Arbeitsmaterialien
 - c) Unterstützung und Mitfinanzierung der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Fachliche Begleitung der inhaltlichen Arbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung gegen über dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals zulässig.
 - durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - durch den Tod.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB §26 besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der finanziellen Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Wahl mit Hilfe von Stimmzetteln hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendsozialwerk Nordhausen e.V., welches dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.